

# **SATZUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND ZUM UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS**

**der**

## **Charlotte Fresenius Hochschule**

**vom 23. November 2023**

## **Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

### **Präambel**

Die Charlotte Fresenius Hochschule (Abk.: CFH) ist eine durch das Land Hessen staatlich anerkannte universitätsgleichgestellte Hochschule ohne Promotionsrecht in Trägerschaft der Hochschulen Fresenius gemeinnützige Trägergesellschaft mbH. Sie ist sich als Stätte der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zur Wahrung hoher wissenschaftlicher und ethischer Standards bewusst. Die CFH ist dabei dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre gemäß deren Grundordnung verpflichtet.

Diese Satzung basiert auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 10. Mai 2022 und dem vom Wissenschaftsrat in 2015 vorgestellten Positionspapier „Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität“ sowie auf dem „Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus September 2019 in der Fassung aus April 2022.

Die Satzung definiert die Grundsätze der CFH zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie gilt für alle in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der CFH, alle Studierenden, Doktorand:innen, Postdoktorand:innen sowie Professor:innen und alle Personen, welche forschend oder forschungsunterstützend, einschließlich der Angehörigen des nichtwissenschaftlichen Personals, im Bereich der CFH tätig sind. Die CFH und alle ihre genannten Mitglieder und Angehörigen verpflichten sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

Der Gründungssenat der CFH hat in der Sitzung vom 06.11.2023 (Umlaufverfahren) zu der vorliegenden Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens Stellung genommen, überarbeitete Fassung am 26.02.2024 (Umlaufverfahren). Sie wird mit Beschluss des Präsidiums vom 23.11.2023 in Kraft gesetzt, überarbeitet am 26.02.2024 (Umlaufverfahren).

## Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Reichweite dieser Satzung

1. Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung gelten für alle Mitglieder der Hochschule gem. § 4 Abs. 1 Grundordnung der CFH in deren jeweils gültigen Fassung.
2. Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den Mitgliedern der Hochschule auf der Homepage der CFH sowie im Intranet und auf der Lernplattform bekanntgegeben.
3. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
4. Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

### § 2 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Jede:r Wissenschaftler:in trägt Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Dies umfasst die Pflicht, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

### § 3 Berufsethos der Wissenschaftler:innen

1. Wissenschaftler:innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung.
2. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen bilden sich regelmäßig zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung fort.
3. Alle am wissenschaftlichen Prozess beteiligten Personen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

### § 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

1. Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der CFH zu.
2. Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der CFH, indem sie eine zweckmäßige und angemessene institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Diese anerkennt die Freiheit von Forschung und Lehre jedes wissenschaftlichen Mitglieds der CFH. Gleichzeitig gewährleistet sie, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Auf diese Weise schaffen die Leitungsorgane der CFH unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einschlägigen Fachgebiete,

in Forschung und Lehre, die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler:innen die für ihr jeweiliges Fach geltenden rechtlichen und ethischen Standards einhalten können.

3. An der CFH sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit, Gleichstellung der Geschlechter, und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt (vgl. Gleichstellungskonzept der CFH); vom 15.12.2023 für die Berufung von Professor:innen und vgl. Berufungsordnung der CFH in der jeweils gültigen Fassung):
  - Die Personalauswahl erfolgt auf Grundlage der stellenspezifischen Anforderungen.
  - Stellenbeschreibungen sind zielgruppenspezifisch und gendergerecht formuliert.
  - Die Vorauswahl und Einladung zum Auswahlgespräch erfolgen aufgrund der stellenspezifischen Anforderungen.
  - Die Auswahlentscheidung basiert auf den stellenspezifischen Auswahlkriterien und berücksichtigt die Diversity-Ziele der CFH (Gender Equality Plan).
  - Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („Unconscious Bias“).
  - Die Personalabteilung engagiert sich für einen gelingenden personellen Einstieg.
  - Allen Mitarbeitenden der CFH steht eine umfassende Auswahl an internen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten kostenfrei zur Verfügung.
4. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete, erste Betreuungsstrukturen etabliert und werden nach Bedarf weiter ausgebaut. Sie orientieren sich an den Prinzipien wirksamer Karriereunterstützung in der Wissenschaft von der DFG und beinhalten die folgenden Punkte:
  - ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung sowie angemessene, dem jeweiligen Status entsprechende Mitwirkungsrechte
  - regelmäßige Feedback-Gespräche und Beratung zur zukünftigen Karriere, mindestens im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeiter:innenjahresgespräche inkl. Zielvereinbarungsgespräche (vgl. [Mitarbeiter:innengesprächsbogen](#)). Insbesondere in der Promotionsphase erfolgt die Betreuung auf der Basis einer Betreuungsvereinbarung mit definierten Ansprechpersonen und einer klaren Festlegung von Rollen, Rechten und Pflichten, welche sich, solange die CFH kein eigenes Promotionsrecht besitzt, an den Richtlinien der jeweiligen Universität orientieren, an der ein Promotionsvorhaben über die Betreuung einer:ines Professor:in bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitenden der CFH angenommen wird („kooperative Promotionen“). Mehrfachbetreuung ist geeignet, um jederzeit optimale Betreuung sicherzustellen – auch in schwierigen und konfliktreichen Situationen oder bei Ausfall einer Betreuungsperson. Die Professor:innen berichten im jährlichen Forschungs- und Lehrbericht gegenüber der Hochschulleitung über laufende und abgeschlossene Promotionen und Habilitationen. Eine Kopie der Betreuungsvereinbarung oder ein vergleichbares Dokument bei kooperativen Promotionen wird in der Abteilung für Forschungsförderung und Forschungscoordination eingereicht.

- Mentoring-Programme für die individuelle Unterstützung bei der Karriereentwicklung durch erfahrenere Personen aus dem akademischen Umfeld oder auch aus anderen Bereichen (aktuell im Aufbau, vgl. Konzeptpapier: Mentoring-Programme an der CFH).
- Weiterbildungsangebote und Führungstrainings für Betreuungspersonen. Interne Weiterbildungsangebote und Führungstrainings stehen allen Mitarbeitenden der CFH über das Personalwesen kostenfrei zur Verfügung.
- attraktive Arbeitsbedingungen. Das bedeutet vor allem transparente Weiterentwicklungsmöglichkeiten, Entlohnung, Ausstattung und Chancengleichheit sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Jedem:jeder Mitarbeitenden steht die Möglichkeit für Mobile-Office-Arbeitszeit sowie flexible Mobile-Working-Arbeitsstationen an den Standorten der CFH zur Verfügung. Für einen gelungenen (erneuten) Ein- oder Ausstieg erhalten die Mitarbeitenden Unterstützung durch das Personalwesen im Rahmen eines QM-gestützten Eintritts- und Austrittsprozesses (vgl. [Onboarding](#)- und [Offboarding](#)-Prozess). Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen wird der Zugriff auf Forschungsinfrastrukturen und Forschungsförderung gewährt. Bei zeitlich befristeten Stellen, die der Qualifikation dienen, wird sichergestellt, dass Arbeitsverhältnisse so gestaltet werden, dass mindestens das Qualifikationsziel erreicht werden kann.
- frühzeitige Einbindung in die wissenschaftliche Community und Unterstützung für den gezielten Aufbau von Netzwerken, zum Beispiel durch die Teilnahme an Konferenzen oder Auslandsaufenthalten, zudem die Möglichkeit, Lehrerfahrung zu sammeln.
- Vielfalt, Flexibilität und Durchlässigkeit. Der Wechsel zwischen Standorten, Arbeitgebern, verschiedene Formen von Mobilität und familiär bedingte Auszeiten werden angemessen berücksichtigt, um den Karriereverlauf möglichst nicht zu behindern. Internationalität wird gefördert, z.B. Teilnahme an internationalen Tagungen und Workshops, Kontakt mit internationalen wissenschaftlichen Kooperationspartnern, Netzwerkbildung.

### **§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten**

1. Der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (dies sind die Lehrstuhlinhaber:innen bzw. Professurinhaber:innen, sowie die Leitungen sonstiger Forschungsprojekte) kommt eine besondere Verantwortung zu. Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der CFH eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie die Verpflichtung zur Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.
2. Die Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu organisieren, dass die Arbeitseinheit als Ganzes ihre Aufgaben selbständig und vollumfänglich erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und alle Mitglieder ihre Rollen, Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

3. Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf den Ebenen der Hochschulleitung entgegengewirkt. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher und respektiert die individuelle Forschungsfreiheit anderer.
4. Wissenschaftler:innen sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie sind dabei zur Selbstverantwortung verpflichtet und tragen mit ihrem Verhalten und Handeln konstruktiv dazu bei, in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten die Hochschulgemeinschaft und den Hochschulentwicklungsprozess kontinuierlich zu fördern.

### **§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung**

1. Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz gewährleistet: Neben der wissenschaftlichen Leistung finden weitere Aspekte wie z.B. Engagement in der Lehre, private Lebensumstände Berücksichtigung. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.
2. Die anzulegenden Qualitätsmaßstäbe orientieren sich an disziplinspezifischen Kriterien und den Aufgaben und Zielen der universitätsgleichgestellten CFH. In die Beurteilung der Professor:innen fließen ein: Publikationstätigkeit, Drittmittel- und eigene Forschungsprojekte, Hochschul- und Forschungsk Kooperationen, Mitgliedschaftliches Engagement in Fachverbänden o.ä. und Vertretung der CFH, Gutachter:innentätigkeit, Etablierung von Promotionskooperationen mit anderen Universitäten, Betreuung von Promovenden als Gutachter:in.  
Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein, zum Beispiel: Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Einsatz für den Wissens- und Technologietransfer, in der Übernahme von Mentoringaufgaben und Tutor-Tätigkeiten, Betreuung von Abschlussarbeiten; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten und dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten werden bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt.  
Die Beurteilung des wissenschaftlichen Nachwuchses orientiert sich an diesen Kriterien, berücksichtigt jedoch die Qualifikationsnachweise sowie die jeweilige Karrierestufe.
3. Die Ziele werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche in Form von Zielvereinbarungen zwischen den Mitarbeitenden und der:dem jeweiligen Vorgesetzten vereinbart, dokumentiert und überprüft (vgl. Vorlage Zielvereinbarung Professor:innen CFH bzw. Mitarbeitergesprächsbogen). Die Lehrstuhlinhaber:innen weisen die Erfüllung der Zielvereinbarung darüber hinaus im Rahmen des jährlichen Forschungs- und Lehrberichts nach (vgl. Vorlage Forschungs- und Lehrbericht).

### **§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

1. Wissenschaftler:innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, müssen stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
2. Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bedeutet insbesondere die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, Prozesse wie die Kalibrierung von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie deren Dokumentation nach § 13 dieser Satzung.
3. Wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler:innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
4. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben in der betroffenen Fachdisziplin, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass - abhängig vom betroffenen Fachgebiet - Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler:innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (z.B. mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden).

### **§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen**

1. Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsakzessorischen (nicht wissenschaftlichen) Personals müssen zu Beginn in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sein.
2. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in regelmäßigem Austausch und legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer:eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

### **§ 9 Forschungsdesign**

1. Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und weisen diesen entsprechend aus. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

2. Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
3. Wissenschaftler:innen wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden (zum Beispiel: Verblindung von Versuchsreihen) an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
4. Wissenschaftler:innen prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfaltigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele usw.) bedeutsam sein können.
5. Sind bei einem Forschungsvorhaben ethische Aspekte und Fragestellungen zu berücksichtigen, ist dies vor Beginn der Arbeiten zu klären unter Einbeziehung der zuständigen Gremien, wie etwa der Ethikkommission.

### **§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung**

1. Wissenschaftler:innen gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
2. Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer wissenschaftlichen Mitglieder und Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Hochschulleitung nimmt ihre Verantwortung wahr, indem sie verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben entwickelt hat:

In der aktuellen Aufbauphase der CFH werden Ethikanträge für Forschungsvorhaben der Wissenschaftler:innen an die jeweils zuständigen und verfügbaren zentralen oder externen Ethikkommissionen zur Beratung für Ethikvoten eingereicht. Dies sind zum Beispiel die zentrale Ethikkommission der DGPs (Deutsche Gesellschaft für Psychologie), lokale Ethikkommissionen der Ärztekammern oder der Psychotherapeutenkammern. Dazu ist seitens der Hochschulleitung ein Budget für die Einreichung von Ethikanträgen eingerichtet, auf das die Wissenschaftler:innen über ein Antragsverfahren zugreifen können.

Die Regelungen für eine hochschuleigene Ethikkommission sind in § 9 Grundordnung der CFH (in der jeweils gültigen Fassung) verankert. Sie befindet sich aktuell im Aufbau. Sie wird sich nach deren Gründung eine Geschäftsordnung geben.

3. Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
4. Wissenschaftler:innen holen selbständig und aus ihrer wissenschaftlichen Verantwortung heraus Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
5. Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

### **§ 11 Nutzungsrechte**

1. Wissenschaftler:innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, insbesondere wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass ein:e Wissenschaftler:in die Forschungseinrichtung wechseln wird
2. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen stehen insbesondere den Wissenschaftler:innen zu, die die Idee des Forschungsvorhabens entwickelt haben und die für die Datenerhebung verantwortlich sind.
3. Die Nutzungsberechtigten entscheiden im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten sollen.

### **§ 12 Methoden und Standards**

1. Bei der Forschung wenden Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.
2. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftler:innen besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards (z.B. bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen).

### **§ 13 Dokumentation und Archivierung**

1. Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Änderungen der Dokumentation müssen stets nachvollzogen werden können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, welche die Forschungshypothese nicht stützen, eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind mit der gebotenen Sorgfalt gegen Manipulationen zu schützen.
2. Um die Replizierbarkeit der Forschungsergebnisse zu ermöglichen, sind die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten der Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
3. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen (siehe Abschnitt II).

4. Wissenschaftler:innen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets, aus denen abgeleitet wird, welche Daten in welcher Form gesichert werden.
5. Die Aufbewahrung nach Abs. 4 erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
6. Die Absätze 4 und 5 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
7. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 5 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.
8. Die Leitung der Hochschule stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist (siehe Konzept Forschungsnetzwerk CFH).

#### **§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

1. Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, wobei unangemessene kleinteilige Publikationen zu vermeiden sind
2. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen, vielmehr entscheiden Wissenschaftler:innen grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. Sofern eine Entscheidung gegen eine Zugänglichmachung getroffen wird, ist diese gegenüber der Hochschulleitung schriftlich zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen.
3. Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen ergeben.
4. Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Die Programmierung wird umfangreich dokumentiert.
5. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor:innen auf den für das

Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Wissenschaftler:innen zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem spezifischen Selbstverständnis des betroffenen Fachgebiets nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

### § 15 Autorschaft

1. Autor:in ist, wer einen wesentlichen genuinen, nachvollziehbaren Erkenntnisbeitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab und ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.
2. Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag kann insbesondere vorliegen, wenn ein:e Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an
  - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens;
  - der eigenständigen Gewinnung und Aufbereitung der Daten, Erschließung von Quellen, oder Programmierung von Software;
  - der eigenständigen Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen;
  - Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen;
  - am Verfassen des Manuskripts.
3. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
4. Alle Autor:innen willigen explizit in die finale Fassung des zu publizierenden Werks ein. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Die Einwilligung zu einer Publikation kann ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Autor:innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können.
5. Wissenschaftler:innen verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird - darüber, wer Autor:in der Forschungsergebnisse ist sowie über die Reihenfolge der Autor:innen. Die Verständigung erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des betroffenen Fachgebiets.

### § 16 Publikationsorgane

1. Autor:innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Wissenschaftler:innen, welche die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe

übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

2. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist daraufhin zu prüfen, ob es nachhaltig und zuverlässig gewährleistet, nur solche Beiträge zu veröffentlichen, die mindestens den wissenschaftlichen Standards in der adressierten Fächerkultur entspricht. Eine Publikation muss unterbleiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in dem Publikationsorgan die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis nicht eingehalten werden.

### **§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

1. Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
2. Wissenschaftler:innen, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
3. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
4. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **Abschnitt II: Ombudswesen**

### **§ 18 Ombudspersonen**

1. Als Vertrauenspersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der CFH Ombudspersonen zur Verfügung. Da derzeit an der CFH lediglich eine Fakultät existiert, ist zu Beginn eine standortübergreifende Ombudsperson sowie eine Stellvertretung eingerichtet. Mit zunehmender Größe und Komplexität der CFH sollen weitere Ombudsperson und Stellvertretungen eingerichtet werden. Die Stellvertretungen werden für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist.
2. Als Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen werden integre Wissenschaftler:innen bestellt. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Bei der Bestellung werden die an der CFH vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht (stimmberechtigtes) Mitglied der Untersuchungskommission oder eines Leitungsgremiums der CFH

sein. Als Leitungsgremien gelten: Geschäftsleitung, Präsidium, Dekanate, Prodekanate, akademische Standortleitungen, Senat, Hochschulrat.

3. Die Bestellung der Ombudspersonen und ihrer Stellvertretungen erfolgt durch das Präsidium nach Wahl durch den (Gründungs-)Senat der CFH. Der Wahl geht ein Vorschlag durch das Präsidium im Benehmen mit der Trägerin voraus. Die Dauer der Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission nach Abschnitt III als Gäste mit beratender Stimme an.
5. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten sie durch die Hochschulleitung sowie durch alle Mitarbeitenden die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens werden Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ergriffen. Des Weiteren wird die Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangeboten ermöglicht. Durch die pflichtgemäße Tätigkeit als Ombudsperson dürfen keine Nachteile entstehen.
6. Eine mögliche Befangenheit gegenüber einer Person und/oder einem Forschungsgegenstand ist offenzulegen und die Angelegenheit von einer anderen Ombudsperson zu bearbeiten. Gleiches gilt, wenn die Sorge der Befangenheit einer Ombudsperson von einer der beteiligten Personen geäußert wird. Es gelten die Vorschriften zur Besorgung der Befangenheit gemäß § 20, 21 HVwVfG.
7. Die Ombudspersonen berichten dem Senat jährlich über ihre Arbeit. Berichtet werden dabei insbesondere die Zahl der untersuchten Vorgänge, die Zahl der an die Untersuchungskommission weitergeleiteten Vorgänge und die Art der Vorwürfe, soweit dies in anonymisierter Form möglich ist.

### **§ 19 Ombudstätigkeit**

1. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 18 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung oder andere Hochschulorgane. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
2. Alle Mitglieder und Angehörigen der CFH können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der CFH die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
3. Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen an der CFH bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht: Intranet.
4. Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhalten. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

5. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission an der CFH nach Abschnitt III weiter.

### **Abschnitt III: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### **§ 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

1. Alle Stellen an der CFH, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der:des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
2. Die zuständigen Ombudspersonen nehmen eine vertrauliche Vorprüfung der vorgebrachten Hinweise vor. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen. Die Ombudspersonen prüfen die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive des:der Hinweisgeber:in. Sie sondieren die Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen, beraten die Beteiligten und vermitteln zwischen ihnen mit dem Ziel, Konflikte soweit wie möglich gütlich beizulegen. Dazu gehört auch die Frage, ob ein spezielleres Verfahren zur Ausräumung der Konflikte zur Verfügung steht. Die Ombudspersonen können hinreichend belegbare Verdachtsmomente aufgreifen, auch ohne dass die Identität des:r Hinweisgebenden gegenüber Dritten preisgegeben werden muss.
3. Die Ombudspersonen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expert:innen des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen. Die unterstützende Mitwirkung auf Anforderung der Ombudspersonen in einem Ombudsverfahren im Rahmen der Informationserteilung und Fertigung von Stellungnahmen ist für die Angehörigen der CFH verbindlich und unterliegt somit nicht der freiwilligen Entscheidung des:r Einzelnen. Die Ombudspersonen können auf der Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. Diese soll in Form einer Vereinbarung und einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch, wenn sich durch die Prüfung ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. von § 3 dieser Satzung ergeben hat, das aber durch eine Ombudsempfehlung korrigiert werden kann (z.B. durch ein Erratum bei nicht gewährter Autorschaft). Im Falle der

Nichteinigung bzw. Nichtumsetzung einer solchen Vereinbarung leitet die Ombudsperson die Angelegenheit an die Untersuchungskommission nach Abschnitt III §§ 22 ff weiter.

4. Sofern die Vorprüfung durch die Ombudsperson einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt, welches nicht i.S. von Abs. 2 korrigiert werden kann, oder sich ein solcher im Verlauf der Vorprüfung ergibt, leitet das Gremium die Angelegenheit zur Bearbeitung an die Untersuchungskommission nach Abschnitt III §§ 22 ff weiter.
5. Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die:der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 19 Absatz 1 und 2 wenden.
6. Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
7. Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
8. Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
9. Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
10. Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse

der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der CFH geboten ist.

11. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.
12. Die Vertraulichkeit des gesamten Verfahrens hinsichtlich aller Beteiligten und der bisherigen Erkenntnisse gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

### **§ 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn ein:e Wissenschaftler:in der CFH in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.
2. Falschangaben sind
  - a. das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen, Quellen oder Forschungshypothesen,
  - b. das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
  - c. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
  - d. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht, soweit diese wissenschaftsbezogen sind (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zu eingereichten und/oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen, zu betreuten Qualifikationsarbeiten, zur Mitbeteiligung Dritter etc.),
  - e. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
  - f. Verschleierung von Interessenskonflikten,
  - g. bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
3. Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
  - a. Ausgeben eines von einer anderen Person verfassten Werkes als eigenes und/oder aktive Mitwirkung an einer Falschangabe zur Autorschaft,
  - b. ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
  - c. unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen, insbesondere auch als Gutachter:in („Ideendiebstahl“),

- d. unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - e. Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
  - f. Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
  - g. unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
4. Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - b. Verfälschung, unbefugte Beseitigung oder unbefugte Weitergabe von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten oder sonstiger Forschungsunterlagen,
  - c. willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber:in, Gutachter:in oder Mitautor:in,
  - d. Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund oder Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautor:in, insbesondere dann, wenn der:die Autor:in auf die Zustimmung zur Veröffentlichung angewiesen ist. Die Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation stellt ein Fehlverhalten dar, wenn für die Verweigerung keine hinreichenden sachlichen Gründe bestehen. In solchen Fällen kann die Publikation der Daten auch ohne Einwilligung des:der die wissenschaftliche Zusammenarbeit beendende:n Koautor:in und nach Genehmigung durch die Ombudsperson erfolgen, soweit keine urheberrechtlichen Gründe entgegenstehen.
5. Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftler:innen der CFH ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- a. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
  - b. der groben Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
6. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
7. Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der CFH liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a. unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
  - b. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
  - c. im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
8. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der CFH im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.
9. Ebenfalls als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt die Verweigerung der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten, z.B. im Rahmen eines Ombudsverfahrens oder eines förmlichen Untersuchungsverfahrens.

## **§ 22 Einleitung einer Untersuchung**

1. Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder ihre Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
2. Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Absatz 1 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 24 dieser Satzung.
3. Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.
4. Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.
5. Zuständigkeit:
  - a. Die Zuständigkeit von Kommission und Ombudspersonen nach Abschnitt III ist begründet für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenn die von den Vorwürfen betroffene Person zum Zeitpunkt des behaupteten Fehlverhaltens Mitglied der CFH gewesen ist oder sonst bei ihr tätig war;

- b. Sind bei einem Gericht oder einer den Gremien nach dieser Satzung vergleichbaren Kommission Verfahren anhängig, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, können Ombudsperson bzw. Kommission das Ruhen des Verfahrens beschließen.

### § 23 Vorprüfung

1. Im Rahmen der Vorprüfung wird der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person (Betroffene:r) von der zuständigen Ombudsperson unverzüglich unter Nennung der erhobenen Vorwürfe sowie der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ohne dass ihr dabei die Person der oder des Hinweisgebenden bekannt gemacht wird. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihr zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen oder hinzuzuziehen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
2. Im Rahmen der Vorprüfung kann die zuständige Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
3. Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
4. Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Das Vorverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht sich nicht hinreichend bestätigt. Es kann im Benehmen mit der:dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die oder der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
5. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Gegendarstellung gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Gegendarstellung darf nur auf neue Tatsachen gestützt werden und erfolgt über die zuständige Ombudsperson. Im Falle einer fristgerechten Gegendarstellung wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.

6. Ist die Frist zur Gegendarstellung fruchtlos verstrichen oder hat eine Gegendarstellung zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
7. Endet die Amtszeit der Ombudsperson/en vor Abschluss des Vorverfahrens, soll das Vorverfahren von derselben Ombudsperson abgeschlossen werden.
8. Kommt eine Einstellung des Vorverfahrens nicht in Betracht, ist der Vorgang in das Hauptverfahren überzuleiten, indem die zuständige Ombudsperson die Anschuldigungen dem Vorsitz der Untersuchungskommission schriftlich mitteilt. Die zu dem Vorgang zusammengestellte Dokumentation ist der Kommission unverzüglich vorzulegen. Zudem wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

### **§ 24 Untersuchungskommission**

1. Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird durch die Hochschulleitung der CFH eine ständige Untersuchungskommission eingesetzt. Aufgabe der Untersuchungskommission ist es, unter Wahrung aller rechtstaatlichen Anforderungen zu klären und festzustellen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und ggf. Empfehlungen für dessen Sanktionierung auszusprechen sind. Die Untersuchungskommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Professor:innen, einer:inem wissenschaftlichen Mitarbeiter:in und einem Mitglied des nichtwissenschaftlichen Personals. Für jede Funktion gibt es mindestens eine Stellvertretung. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen jeweils eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.  
Die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission als nicht stimmberechtigte Gäste mit beratender Stimme an.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen werden von dem Präsidium nach Wahl durch den (Gründungs-)Senat der CFH bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte, gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Ebenso ist die Hinzuziehung eines:r fachlich ausgewiesenen Jurist:in mit beratender Stimme möglich.
3. Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds wird dessen Stellvertretung eingesetzt. Diese tritt, bis dieser Zweifel ausgeräumt oder die Verhinderung entfallen ist, an seine Stelle. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn gegen die betroffene Person selbst ein Hauptverfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anhängig ist. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der CFH oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die

sich der Befangenheitsantrag richtet oder gegen die ein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

4. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
5. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit. Keinem Mitglied darf durch pflichtgemäße Mitwirkung in der Kommission ein Nachteil entstehen.
6. Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
7. Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission wird im Intranet der CFH bekannt gegeben.
8. Die Kommission berichtet dem (Gründungs-)Senat jährlich über ihre Arbeit.

### **§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung**

1. Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. § 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
2. Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend. Die Untersuchungskommission ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, und prüft in freier Beweisführung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
3. Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig vorab zu informieren.
4. Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Gegendarstellung durch die hinweisgebende Person nicht statt.

5. Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Absatz 10 und 11 entsprechend.
6. Bei Verdacht auf disziplinar-/ arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt bis zu deren Klärung eine Aussetzung des Verfahrens.
7. Die Untersuchungskommission legt dem Präsidium zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Das Präsidium leitet den Untersuchungsbericht an den (Gründungs-)Senat weiter. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
8. Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der CFH zehn Jahre aufbewahrt.

### **§ 26 Abschluss des Verfahrens**

1. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
2. Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten zivil- und verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe zu.
3. Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Sie entscheiden auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.
4. Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

### **§ 27 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen**

1. Erachtet das Präsidium das wissenschaftliche Fehlverhalten als erwiesen, können sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
  - a. Schriftliche Rüge,
  - b. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
  - c. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der CFH getroffen oder der Vertrag von der CFH geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
  - d. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der CFH auf Zeit,

- e. Gegen Angestellte der CFH: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
  - f. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
  - g. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
  - h. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/ Unterlassung,
  - i. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
  - j. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
2. Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

### **§ 28 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der CFH**

1. Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 21 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
2. Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
3. Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der CFH wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

## **Abschnitt IV: Inkrafttreten dieser Satzung**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Durch Unterschrift der Gründungspräsidentin und im Einvernehmen mit der Trägerin gem. § 16 (6) der Grundordnung tritt die vorliegende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zum 23.11.2023 in Kraft, überarbeitet am 26.02.2024.

Wiesbaden, 26.02.2024

---

Prof. Dr. Lilia Waehlert, Gründungspräsidentin

Wiesbaden, 26.02.2024

---

Manuel Franz, Kanzler

Köln, \_\_.\_\_.2024

---

Matthias Martin, Geschäftsführer der  
Hochschulen Fresenius gem. Trägergesellschaft mbH